

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Quelle: Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Herausgeber: Regionalverband Saarbrücken, Jugendamt (überarbeitete und aktualisierte Fassung)

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ.1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ Aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Unter § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ ist definiert, welche Maßnahmen das Familiengericht zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei gilt die Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

Eine Gefährdungsdagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Liegen entsprechende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes/des bzw. der Jugendlichen vor, ist gemäß dem im Flussdiagramm dargestellten Handlungsschema zu verfahren. Entsprechende Beispiele für Anhaltspunkte, die einzeln oder in der Summe von mehreren Beobachtungen auf eine Gefährdung hindeuten können, sind im Folgenden aufgelistet.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- aggressives Verhalten, z.B. wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, verherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigungen, Verspotten, Entwerten)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z.B. führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Auch Schülerinnen und Schüler, von denen eine Gefahr für andere ausgeht, gelten selbst als gefährdet. Neben der Gefahrenabwehr und eventuellen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist in jedem Fall auch eine Prüfung erforderlich, ob sich aus ihrem Verhalten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

Beachtung des Datenschutzes und Informationsverpflichtungen gegenüber den Betroffenen

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind Lehrkräfte Geheimnisträger. Werden ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind sie nur dann befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die Daten des Kindes oder des/der Jugendlichen mitzuteilen, wenn die Gefährdung nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann.

Die Betroffenen sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind über die Notwendigkeit der Einschaltung des Jugendamtes vorab zu informieren, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Der Schulpsychologische Dienst, die einbezogene Insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) sowie auch der/die Schoolworker/-in dürfen ausschließlich pseudonymisierte Informationen von der Lehrkraft erhalten.

Als Maßnahmen können beispielsweise in Frage kommen

- Erörterung der Situation mit dem Kind, dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Hilfsangebote durch Sozialarbeiter/-innen bzw. Schoolworker/-innen in der Schule
- Hinweis auf Frühinterventionsmaßnahmen bei Suchtmittelmissbrauch (z.B. HaLT, FreS)
- Zielvereinbarungen und Gespräche bezüglich der Zielerreichung
- Hinweis auf Konsequenzen, z.B. strafrechtliche Ermittlungen
- Ordnungsmaßnahmen (§ 32 SchoG), z.B. schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe, Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit, Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag, Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen, Androhung des Ausschlusses aus der Schule, Ausschluss aus der Schule,

Schulische Maßnahmen können präventiv und unterstützend wirken

- Angebote zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Förderung der Sozialkompetenz (z.B. Erwachsen werden, Klasse2000)
- Gewaltpräventionsprojekte (z.B. Schüler/-innen-Mediation)
- Vorträge und Workshops mit Externen
- Erlebnispädagogische Maßnahmen

Schüler/-innen, die andere erheblich gefährden

Bei folgenden von Schülerinnen oder Schülern verübten Taten gegen andere Schülerinnen und Schüler oder gegen Lehrkräfte ist in der Regel von einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Opfer auszugehen:

- massive körperliche Gewalt
- Mobbing, Cybermobbing
- Drohungen
- Erpressung/Raub
- Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Waffen
- Weitergabe von illegalen Suchtstoffen

Liegt eine unmittelbare Gefahrenlage vor, ist ein sofortiges Eingreifen erforderlich, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen.

Auch bei einer nicht unmittelbaren Gefahrenlage sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die drohende Gefahr abzuwenden. Gegebenenfalls ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Im Übrigen wird auf die in den Handlungsvorschlägen, Kapitel 2 „Intervention“, jeweils beschriebene Verfahrensweise hingewiesen.

Ausschließlich im Fall einer extremen Gefahrenlage, z.B. wenn hinreichende Anzeichen für einen bevorstehenden Amoklauf vorliegen bzw. eine entsprechende Tat angekündigt wurde, ist gem. § 21 Abs. 6 SchoG zu verfahren. Das bedeutet:

- unverzügliche Information der Polizei über die Gefahrenlage
- unverzügliche Information der Erziehungsberechtigten, der Schulaufsichtsbehörde sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Aussprechen eines Verbots des Schulbesuchs bis auf Weiteres durch den Schulleiter/die Schulleiterin, wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist
- unverzügliche Einbeziehung des Schul- oder Amtsarztes bezüglich einer Stellungnahme über den Fortbestand der Gefährdung
- Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin über die Erforderlichkeit des Fortbestehens des Schulbesuchsverbots unter Würdigung der fachlichen Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

